

## Nutzungs- und Hausordnung

für das Vereinsheim des Fischereivereins Naunheim e.V.



### 1. Vereinsheim

Das Vereinsheim auf der Lahninsel in Naunheim kann von volljährigen Bürgern aus Naunheim und volljährigen auswärtigen Personen genutzt werden. Wollen Kinder bzw. Jugendliche im Vereinsheim feiern, so muss der Erziehungsberechtigte in diesem Fall die Verantwortung übernehmen. Bei Schulklassen / Kindergärten kann diese Aufgabe von einer/einem Lehrer/in bzw. Erzieher/in wahrgenommen werden.

### 2. Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr beträgt: 60,00 €

Die Kautions beträgt: 100,00 €

### 3. Umfang

Das Vereinsheim umfasst den vom Fischereiverein gepachteten Teil des Gebäudes auf der Lahninsel sowie die überdachte Fläche. Für Gesellschaften wie z. B. sog. „11-er (Abi) Feiern“, ist die Nutzung ausgeschlossen.

### 4. Anfahrt

Der Nutzer erhält neben den Schlüsseln für das Vereinsheim auch einen Schlüssel für die Schranke / den Pfosten (Radweg, Sportplatz). Der Pfosten / die Schranke ist unmittelbar nach jeder Durchfahrt wieder zu schließen / hochzuklappen.

### 5. Kraftfahrzeuge

Fahrzeuge dürfen im Rahmen der Nutzung nur auf dem Wendeplatz geparkt werden. Das Parken auf dem Zufahrtsweg vor dem Vereinsheim ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Sämtliche Garagen / Tore / Türen sind freizuhalten. Die überdachte Fläche darf nicht befahren werden. Das Tor (großer Teil) bleibt geschlossen.

### 6. Zufahrt

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zum Gelände des Obst- und Gartenbauvereins freizuhalten ist. Ein Versperren / Zustellen mit jeglichen Gegenständen (auch Tische, Bänke, Grill, Fahrräder etc.) ist verboten.

Die Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins sind angehalten, etwaige Zuwiderhandlungen umgehend an den Hausverwalter zu melden. In diesem Fall wird die Kautions ersatzlos einbehalten.

### 7. Übergabe

Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsheim einschließlich des Umfeldes, hierzu gehören auch die überdachte Fläche sowie die angrenzenden Grundstücke, in gereinigtem Zustand an den Hausverwalter übergeben wird. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hausverwalter abzustimmen. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, wird die Kautions ersatzlos einbehalten. Bei Übergabe des Schlüssels am Tag der Nutzung sind die Nutzungsgebühr und die Kautions in jedem Falle sofort fällig. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht zulässig.

### 8. Reinigung

Es sind folgende Arbeiten durchzuführen: Putzen des Fußbodens sowie der Küche und Säubern von Tischen, Stühlen und Bänken. Spülen der benutzten Gegenstände wie Gläser, Geschirr und Aschenbecher (Reinigungsmittel sind selbst mitzubringen).

Säuberung der Toiletten einschließlich aller Becken und Abfalleimer. Schließen sämtlicher Türen, Fenster und Fensterläden / Rollläden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche Glasscherben und andere Gegenstände wie z.B. Dosen, Flaschen, Papier usw. von den Grundstücken bzw. vom Wiesengelände aufgesammelt werden müssen.

Zur Verfügung gestellte Grills (Gas / Holzkohle) und / oder Biertischgarnituren sind nach der Nutzung zu reinigen und wieder in die Garage zu räumen.

## **9. Behandlung der Räumlichkeiten**

Der verantwortliche Nutzer hat für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen. Dazu gehören neben der Hausordnung das Jugendschutzrecht, die Polizeiverordnung und die Brandschutzverordnung. Räumlichkeiten und Inventar sind pfleglich und nur gemäß ihrem Verwendungszweck zu behandeln. Dies gilt in besonderer Weise für die Küche und ihre Einrichtungen.

Jede Gruppe ist für das Herrichten der Räumlichkeiten selbst verantwortlich.

Vorhandene Geräte, Leitungen für Elektrizität, Gas und Wasser sind so zu nutzen, dass keine Überlastungen auftreten. Bei Störungen und Schäden hat der Nutzer für sofortige Abschaltung zu sorgen. Stühle, Tische u. a. Gegenstände sind zu tragen und nicht über den Boden zu schieben.

Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die ursprüngliche Bestuhlung / Anordnung der Tische ist wieder herzustellen.

Die letzte Person einer Gruppe, die das Vereinsheim verlässt, hat sich zu vergewissern, dass alle elektrischen Geräte und das Licht ausgeschaltet sind, dass alle Fenster und Fensterläden fest verschlossen sind, dass die Heizung ausgeschaltet ist und dass sämtliche Außentüren abgeschlossen sind.

Die Außensteckdosen sind über den Schalter im Innenraum des Vereinsheimes auszuschalten.

## **10. Schäden**

Etwaige Schäden an Inventar, Gebäude oder Überdachung müssen im vollen Umfang vom Nutzer ersetzt werden. Es dürfen keine Nägel, Haken etc. an Fußböden, Wänden und Decken bzw. Einrichtungsgegenständen angebracht werden.

Die Schadenshöhe wird durch den Hausverwalter bzw. durch den Vorstand geschätzt und festgestellt.

Geringfügige Schäden werden durch Verrechnung mit der Kautionsabdeckung abgedeckt. Größere Schäden werden von einer Fachfirma auf Kosten des Nutzers behoben.

## **11. Haftung**

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung des Vereinsheimes entstehen, insbesondere für die Folgen unsachgemäßen Umgangs mit den Räumlichkeiten und dem vorhandenen und eingebrachten Inventar. Auch für durch verspätete Anzeige beim Hausverwalter verursachte weitere Schäden haftet der Nutzer.

Der Nutzer stellt den FVN von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Vereinsräume auftreten. Schäden durch etwaige Schwankungen der Netzspannung berechtigen den Nutzer nicht zu Ersatzansprüchen gegenüber dem FVN. Dies gilt auch für Unterbrechungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung.

Für Garderobe und andere Gegenstände, die abhandenkommen oder beschädigt werden, übernimmt der FVN keine Haftung.

## **12. Müll**

Für die Beseitigung des anfallenden Mülls hat der Nutzer selbst zu sorgen. Mülltüten sind vorsorglich mitzubringen. Die graue Mülltonne darf benutzt werden.

## **13. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen in irgendeiner Form werden mit sofortiger Räumung des Vereinsheimes geahndet.

Eine erneute Nutzung durch die entsprechenden Personen (Personengruppen) ist damit ausgeschlossen. Hierüber entscheidet der Hausverwalter bzw. der Vorstand.

Rechtliche Ansprüche der bereits gezahlten Nutzungsgebühr und Kautions sind in diesem Falle hinfällig.

## **14. Bestätigung dieser Hausordnung durch den Nutzer**

Die Kenntnisnahme dieser Nutzungs- und Hausordnung ist dem Verwalter schriftlich zu bestätigen. Mit dieser Bestätigung wird die Hausordnung in vollem Umfang anerkannt.

**Kontakt Hausverwalter:** Roland Leistner, Telefon: 0157 / 70757964

Der Vorstand des Fischereivereins Naunheim e.V.

Januar 2014